



Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkom- mens des Europarats und der OECD über die gegen- seitige Amtshilfe in Steuersachen

5. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1.	Einleitung.....	4
1.2.	Inhalt der Vorlage	4
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept.....	5
2.1.	Vernehmlassungsverfahren	5
2.2.	Auswertungskonzept	6
3.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	6
3.1.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer..	6
3.2.	Wichtigste Kritikpunkte der Befürworter	7
3.2.1.	Zum Amtshilfeübereinkommen	7
3.2.2.	Zur Änderungen im Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)	7
3.3.	Wichtigste Kritikpunkte der Gegner	7
4.	Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen	8
4.1.	Amtshilfeübereinkommen	8
4.1.1.	Allgemeine Stellungnahmen	8
4.1.2.	Stellungnahmen zu den Vorbehalten	15
4.1.3.	Stellungnahmen zu den Erklärungen	18
4.1.4.	Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen oder Kapiteln des Amtshilfeübereinkommens	18
4.2.	Stellungnahmen zum Bundesbeschluss.....	19
4.3.	Änderungen des StAhiG.....	21
4.3.1.	Allgemeine Stellungnahmen	21
4.3.2.	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	21
4.4.	Weitere Bemerkungen und Vorschläge.....	30

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

AS	Alliance Sud
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
CC-TI	Camera di commercio Cantone Ticino
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FGPF	Fondation Genève Place Financière
FTAF	Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
ODAGE	Ordre des avocats de Genève
PPS	Piratenpartei Schweiz
SATC	Swiss Association of Trust Companies
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) wurde im Jahr 1988 von der OECD und dem Europarat gemeinsam entwickelt und im Jahr 2010 revidiert. Das Änderungsprotokoll ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten. Sämtliche G20 Mitglieder und fast alle OECD Staaten haben dieses unterzeichnet. Aufgrund der Unterstützung, die das Amtshilfeübereinkommen durch die G20 und die OECD genießt, und seiner breiten Basis an Unterzeichnerstaaten gehört der Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen heute zum Standard in der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen.

Die Schweiz hat das Amtshilfeübereinkommen am 15. Oktober 2013 unterzeichnet. Der Entscheid des Bundesrates, das Amtshilfeübereinkommen zu unterzeichnen, entspricht seiner Strategie für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz, der die internationalen Standards im Steuerbereich und insbesondere jene in Bezug auf die Transparenz und den Informationsaustausch einhält.

Das Amtshilfeübereinkommen durchläuft das ordentliche Genehmigungsverfahren. Am 14. Januar 2015 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist ist am 21. April 2015 abgelaufen.

1.2. Inhalt der Vorlage

Das Amtshilfeübereinkommen sieht verschiedene Formen der Amtshilfe vor, wobei nicht alle zwingend sind. Zudem kann der sachliche Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens mittels Anbringung von Vorbehalten individuell gestaltet werden.

In seiner Vernehmlassungsvorlage vom 14. Januar 2015 präsentierte der Bundesrat einen Vorschlag für die Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens durch die Schweiz. Der Vorschlag legt dar, welche Formen der Amtshilfe übernommen werden sollen und für welche Steuern das Amtshilfeübereinkommen anwendbar sein soll.

Das Amtshilfeübereinkommen soll gemäss Vorschlag des Bundesrats für die Schweiz die Steuern auf Einkommen und Vermögen erfassen. Konkret betrifft dies namentlich die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Verrechnungssteuer.

Im Bereich des Informationsaustauschs enthält die Vorlage folgende Elemente:

- Der **Informationsaustausch auf Ersuchen** entspricht dem im Jahr 2009 von der Schweiz übernommenen und seither in zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerinformationsabkommen (SIA) vereinbarten OECD-Standard. Diese Form des Informationsaustauschs kann nicht mittels Vorbehalt ausgeschlossen werden und gehört somit zum zwingenden Teil des Amtshilfeübereinkommens.
- Weiter wird mit dem Amtshilfeübereinkommen der **spontane Informationsaustausch** eingeführt. Beim spontanen Informationsaustausch werden die Informationen nicht nach einem vorgängigen Ersuchen übermittelt, sondern dann, wenn der übermittelnde Staat bei bereits vorhandenen Informationen ein mögliches Interesse eines anderen Staats vermutet. Das Amtshilfeübereinkommen führt fünf Fälle auf, in denen Informationen spontan zu übermitteln sind. Die Vorlage sieht vor, dass der Bundesrat die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen regeln kann. Auch der spontane Informationsaustausch gehört zum zwingenden Teil des Amtshilfeübereinkommens.

- Zudem kann das Amtshilfeübereinkommen als Grundlage für die Einführung des **automatischen Informationsaustauschs (AIA)** dienen. Zu diesem Zweck sind aber weitere Vereinbarungen notwendig, die von der Bundesversammlung zu genehmigen sind. Die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden betreffend den AIA über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA), welche die Schweiz am 19. November 2014 unterzeichnet hat, stellt eine solche zusätzliche Vereinbarung dar.

In Bezug auf die weiteren Amtshilfeformen schlägt der Bundesrat folgendes vor:

- Die **direkte Postzustellung** von Schriftstücken ausländischer Behörden in der Schweiz und umgekehrt die direkte Postzustellung von Schriftstücken Schweizer Behörden ins Ausland soll ermöglicht werden.
- Die übrigen im Amtshilfeübereinkommen vorgesehenen Formen der Amtshilfe sollen mittels Vorbehalt ausgeschlossen werden. Die Schweiz soll damit insbesondere **keine Vollstreckungs- und Zustellungshilfe** leisten bzw. erhalten sowie **Steuerprüfungen im Ausland und gleichzeitige Steuerprüfungen ausschliessen**.

Schliesslich soll durch Anbringung eines Vorbehalts die zeitliche Anwendbarkeit des Amtshilfeübereinkommens für vorsätzliche und strafrechtlich verfolgte Steuerdelikte auf einen Zeitraum von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens beschränkt werden. Bei einem Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens Anfang 2017 kann die Anwendbarkeit in Bezug auf die erwähnten Delikte somit auf einen Zeitraum nach Unterzeichnung des Amtshilfeübereinkommens durch die Schweiz beschränkt werden.

Das Amtshilfeübereinkommen enthält grundsätzlich die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und den anderen Vertragsparteien. Der verfahrensrechtliche Vollzug der Amtshilfe ist im Landesrecht festzulegen. Die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens, insbesondere jene mit Bezug auf den spontanen Informationsaustausch, sollen im Bundesgesetz vom 28. September 2012¹ über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; StAhiG) aufgenommen werden. Dabei soll explizit festgehalten werden, dass die Daten, welche die Schweiz aus dem Ausland in Folge des spontanen Informationsaustauschs erhält, grundsätzlich zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts verwendet werden können.

2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), 12 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 10 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 35 interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen haben sich 25 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, 6 politische Parteien (BDP, CVP, FDP, Grüne, SP, SVP), 6 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

¹ SR 672.5

(KV Schweiz, SBVg, SGB, SGV, SwissHoldings, Travail Suisse) sowie 10 Vertreter interessierter Kreise (AS, ASIP, BVGer, CP, SATC, EXPERTsuisse, VAV, VSKB, VSPB, VSV) vernehmen lassen.

Ausserdem haben sich elf weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer vernehmen lassen (CC-TI, Credit Suisse, CSN Law, FER, FGPF, FTAF, ODAGE, PPS, SAV, SRO Casinos, up! Schweiz).

Von den Eingeladenen verzichten auf eine Stellungnahme: BGer, Konsumentenforum, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband, Switzerland Global Enterprise.

2.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgezeigt und insbesondere auf Änderungsvorschläge eingegangen. Für Einzelheiten sei auf die Stellungnahmen verwiesen. Sie können beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) eingesehen werden.

3. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüssen die Vorlage grossmehrheitlich.

Von den 26 Kantonen haben sich 25 vernehmen lassen. Folgende Kantone befürworten den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen oder äussern zumindest Verständnis dafür: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, SO, SG, SH, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH. Ebenso spricht sich die FDK für den Beitritt aus. Die Kantone GL, OW, TG und UR schliessen sich der Stellungnahme der FDK vollumfänglich an. Die Kantone FR und NW schliessen sich der politischen Stossrichtung der FDK an. Der Kanton NE äussert sich nicht direkt für oder gegen den Beitritt. Der Kanton TI ist gegen den Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen.

Von den 12 politischen Parteien haben 6 Stellung genommen. BDP, CVP, FDP, Grüne und SP stimmen der Vorlage zu. Die SVP lehnt die Vorlage grundsätzlich ab.

Von den 27 Verbänden, Organisationen und Unternehmen, die eine materielle Stellungnahme zum Amtshilfeübereinkommen eingereicht haben, befürworten 16 den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen (AS, CP, Credit Suisse, EXPERTsuisse, FER, FGPF, KV Schweiz, ODAGE, SATC, SBVg, SGB, SRO Casinos, SwissHoldings, Travail Suisse, VAV, VSPB). Credit Suisse, FER und VAV schliessen sich für die Details der Stellungnahme der SBVg an. ASIP, BVGer, PPS, SAV und VSKB äussern sich nicht für oder gegen die Vorlage, reichen aber Kommentare und Anliegen ein. Der SGV weist die Vorlage in seiner jetzigen Form zurück und will sie „komplett überarbeiten“. Der VSV schreibt, das Amtshilfeübereinkommen sei zwar unabdingbar zu übernehmen, jedoch „nicht in allen Punkten“ annehmbar und werde deshalb nur bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassungen befürwortet. CC-TI, CSN Law, FTAF und up! Schweiz sind gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen.

3.2. Wichtigste Kritikpunkte der Befürworter

Hervorzuheben sind folgende Kritikpunkte:

3.2.1. Zum Amtshilfeübereinkommen

- a) **Spontaner Informationsaustausch:** Kritisiert wird der spontane Informationsaustausch an sich sowie die Unklarheiten im Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung. Die Umsetzung solle zurückhaltend (aber standardkonform) und unter Berücksichtigung der Reziprozität, d.h. der gelebten, nicht nur der offiziell deklarierten Praxis erfolgen. Die Kantone seien in den Prozess der konkreten Umsetzung einzubeziehen. Geklärt werden solle insbesondere auch die materielle (betragsmässige) Erheblichkeit für eine spontane Meldung.
- b) **Spezialitätsprinzip:** Zahlreiche Kantone fragen sich, ob weiterhin Steuerauskünfte an andere Behörden erteilt werden dürfen, wenn auf der Basis des Amtshilfeübereinkommens erhaltene Informationen in die entsprechenden Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben. Es sei zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden ihren Auskunftspflichten nicht mehr nachkommen können.
- c) **Vorbehalte und Erklärungen:** Einzelne Teilnehmer (ODAGE, VSKB und SGV) regen an, die Zustellungshilfe einzuführen, dafür aber auf die Einführung der direkten Postzustellung zu verzichten bzw. diese nur mit zusätzlichen Einschränkungen zuzulassen.

3.2.2. Zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

- a) **Aufhebung der Selbstbeschränkung (Art. 22 Abs. 6 StAhiG):** FDK und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, und BDP beantragen die Aufhebung von Artikel 22 Absatz 6 StAhiG. Die Aufrechterhaltung dieser Selbstbeschränkung sei vor dem Hintergrund der Einführung des spontanen Informationsaustauschs und des AIA nicht nachvollziehbar. Teilweise (FDK und die Kantone GL, SO, SH, SZ, UR) wird vorgeschlagen, die Bestimmung mindestens so abzuändern, dass die Selbstbeschränkung nicht mehr für Staaten gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann.
- b) **Aufhebung des Verwendungsverbots von amtshilfeweise erhobenen Bankinformationen (Art. 21 Abs. 2 StAhiG):** Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, LU, NW, OW, SO, TG, TI und VD fordern die Aufhebung bzw. Anpassung von Artikel 21 Absatz 2 StAhiG. Die Bestimmung verbietet die Verwertung von amtshilfeweise erhobenen und ins Ausland übermittelten Bankinformationen, die nach schweizerischem Recht nicht hätten beschafft werden können. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung sei vor dem Hintergrund der Einführung des spontanen Informationsaustauschs und des AIA nicht nachvollziehbar. FDK und die Kantone GL, SH, UR und VS halten die Besserstellung ausländischer Steuerbehörden zwar für unbefriedigend, aber vor dem Hintergrund der Beibehaltung des Bankgeheimnisses im Inland für nachvollziehbar.

3.3. Wichtigste Kritikpunkte der Gegner

FTAF, der Kanton TI, VSV, CC-TI und CSN Law sind der Auffassung, dass der bilaterale Ansatz in der Amtshilfe dem multilateralen Ansatz vorzuziehen sei. Die Interessen der Schweiz könnten durch die Aushandlung von DBA und SIA besser gewahrt werden als mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen.

Der spontane Informationsaustausch wird sowohl von Kritikern wie auch von Befürwortern der Vorlage kritisiert. Der Kanton TI ist gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen, da dieses zwingend den spontanen Informationsaustausch vorsehe, was zu viel Unsicherheit mit sich bringen würde. Die SVP lehnt die Vorlage ab, da der spontane Informationsaustausch wie auch der AIA wichtigen Grundsätzen der Schweiz wie insbesondere dem Schutz der Privatsphäre oder dem auf Treu und Glauben basierenden Verhältnis zwischen Bürger und Staat widersprechen würden. Die Vorlage sei nicht im Interesse der Bürger.

Die SVP äussert zudem Zweifel an der Praktikabilität des Informationsaustauschs sowie an dessen tatsächlichen Umsetzung durch alle OECD- und G20-Staaten sowie alle wichtigen Finanzplätze. Auch die FTAF erwähnt, dass einige Staaten das Amtshilfeübereinkommen entweder noch nicht ratifiziert oder gar nicht erst unterzeichnet hätten. Es bestehe somit kein echtes *Level Playing Field*.

Die FTAF ist auch gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen, da der Beitritt nicht zum internationalen Standard gehöre und nicht vom Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (Global Forum) bewertet werde.

Für den SGV werden das Nutzen- und Vorteilsprinzip, die Vertraulichkeit bzw. der Datenschutz, das Spezialitätsprinzip und die Reziprozität in der Vorlage nicht genügend berücksichtigt.

4. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

4.1. Amtshilfeübereinkommen

4.1.1. Allgemeine Stellungnahmen

a) Zur Vorlage insgesamt

Die Kantone AR, LU, NW, SG, SZ, TG, UR, VD und ZG äussern Verständnis dafür, dass die Schweiz nach den bisherigen Erfahrungen mit schwarzen Listen und anderweitigem **internationalen Druck** Hand zu einem international akzeptierten und geforderten Informationsaustausch bietet. Nach der Credit Suisse könne mit der Vorlage weiterer internationaler Druck auf dem Gebiet der Steuertransparenz vermieden werden. Auch SwissHoldings erwähnt, dass die Schweiz, angesichts der breiten internationalen Unterstützung des Amtshilfeübereinkommens und des internationalen Drucks im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs, nicht umhinkomme, das Amtshilfeübereinkommen zu ratifizieren und umzusetzen.

Mit den richtigen Vorbehalten versehen, diene der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch nach der FDK und den Kantonen AR, LU, NW, SG, SZ, TG und ZG auch den **Interessen der Schweiz**.

Die Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens sei nach dem Kanton BL im Hinblick auf die **Integrität und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz** sehr wichtig. Auch die BDP erwähnt, dass die Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens für einen sauberen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz unumgänglich sei.

Der Kanton VD begrüsst insbesondere die erwartete **Verbesserung der Beziehungen** zu den wichtigsten Partnerstaaten der Schweiz.

Gemäss FDK, den Kantonen JU, SO und VS sowie VSV komme die Schweiz nicht umhin, dem Amtshilfeübereinkommen beizutreten, da dieses zum **internationalen Standard** gehöre. Auch für den Kanton ZH gehört das Amtshilfeübereinkommen zum Standard der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen. Die CVP spricht sich grundsätzlich für die Übernahme

internationaler Standards durch die Schweiz aus. Davon hingen die weitere positive Entwicklung des Finanzplatzes und wertvolle Zugänge zu neuen Märkten ab. Jedoch lehnt sie einen *Swiss Finish* bzw. Massnahmen ab, die international gar nicht gefordert sind und den Finanzplatz unnötigerweise einschränken. Auch nach der FDP könne sich die Schweiz mit ihrem internationalen Wirtschafts- und Finanzplatz den Entwicklungen, insbesondere jenen zum AIA nicht entziehen. Für die FDP ist es vordringlich, dass die Schweiz den international akzeptierten Standard umsetze, damit der Standort Schweiz wettbewerbsfähig bleibe. In diesem Zusammenhang erwähnt KV Schweiz, dass die Vorlage dem Finanzplatz Schweiz und seinen Angestellten ermögliche, sich nach einer längeren Transitionsphase wieder in einem klar definierten und international akzeptierten Rahmen zu bewegen und die Sicherstellung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ins Zentrum stellen zu können.

Nach Auffassung von FTAF hingegen, ist die Aussage, der Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen gehöre zum internationalen Standard, zu vage und nicht ganz richtig. Das Global Forum prüfe die Einhaltung von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens und nicht, ob ein Staat dem Amtshilfeübereinkommen beitrete oder nicht. Da dies kein Bewertungskriterium sei, sei die Schweiz in der Phase 1 der Länderprüfung deswegen auch nicht kritisiert worden. Ausserdem hätten viele Unterzeichnerstaaten das Amtshilfeübereinkommen noch gar nicht ratifiziert (so etwa Deutschland, China, Singapur oder die Vereinigten Staaten). Andere Staaten und Territorien wie die Bahamas oder Panama fehlten gänzlich auf der Liste der Unterzeichnerstaaten. Es bestehe somit kein echtes *Level Playing Field*.

Der Kanton GE begrüsst das Engagement der Schweiz zur Einhaltung der internationalen Standards im Steuerbereich. Die Unterzeichnung des Amtshilfeübereinkommens habe unter anderem auch dazu beigetragen, dass die Schweiz in die Phase 2 des **Peer Reviews des Global Forum** übertreten konnte. Der Beitritt der Schweiz sei somit notwendig. Auch Swiss Holdings erwähnt, dass die Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens für den Peer-Review-Prozess der Schweiz vorteilhaft sei, weil die Schweiz die **Zahl ihrer Partnerstaaten für den standardkonformen Informationsaustausch erhöhen** könne. Es sei alles daran zu setzen, dass die Schweiz den Peer Review des Global Forum erfolgreich abschliessen könne und die Risiken von steuerlichen Sanktionen für die Schweizer Wirtschaft beseitigt würden. Auch FER erwähnt, die Schweiz könne mit der Vorlage einer Empfehlung des Global Forum nachkommen und ihr Netz an Partnerstaaten für den Informationsaustausch ausweiten. SATC, SBVg und Credit Suisse unterstützen die Vorlage ebenfalls, da sie die Anzahl Partnerstaaten der Schweiz für den Informationsaustausch auf Anfrage erhöhe.

Grüne, die Kantone BE und BL sowie SP begrüssen das Vorgehen und stellen sich hinter die Bemühungen, einen **aktiven Beitrag zur internationalen Vermeidung und Aufdeckung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug** zu leisten. Nach Auffassung der Grünen bedürfe es aller drei Arten des Informationsaustauschs, um effektiv gegen Steuerhinterziehung und die dadurch entstehenden Haushaltslücken vorzugehen. AS begrüsst den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen, da diesem eine wachsende Anzahl von Entwicklungsländern angehörten, denen durch die Steuerflucht ins Ausland wichtige finanzielle Ressourcen für die Armutsbekämpfung und den Klimaschutz entgingen. Das Amtshilfeübereinkommen dürfe jedoch nicht als Ersatz für den AIA mit solchen Staaten dienen.

Credit Suisse, FDK, die Kantone SO und ZH, CVP, SP, SATC und SBVg befürworten den Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen insbesondere auch deshalb, weil es die **Rechtsgrundlage für den AIA** sei. Auch der Kanton VS erachtet es als notwendig, das Amtshilfeübereinkommen zu ratifizieren, da dieses Voraussetzung für den AIA sei. Ebenso unterstützt die SP die Vorlage, da so möglichst schnell die Rechtsgrundlagen für den AIA geschaffen werden

können. Der Kanton TI möchte den AIA allerdings ausschliesslich via bilateraler Staatsverträge vereinbaren. Er stört sich an der Interdependenz zwischen AIA-Vorlage und Vorlage zum Amtshilfeübereinkommen. Die beiden Vorlagen sollten dem Parlament unabhängig zur Beurteilung unterbreitet werden. Dies hätte den Vorteil, dass über die Frage des automatischen und spontanen Informationsaustauschs getrennt entschieden werden könnte.

Gemäss dem VSV führe die Vorlage zu **Rechtssicherheit**, da sie eine einheitliche Umsetzung des AIA ermögliche. Dies sei gegenüber den Nachteilen des spontanen Informationsaustauschs abzuwägen. Auch sei zu beachten, dass viele wichtige Finanzplätze das Amtshilfeübereinkommen auch unterzeichnet hätten. Es müsse aber darauf geachtet werden, dass diese ihre Pflichten wahrnähmen.

Diverse Teilnehmer äussern sich kritisch zur Umsetzung der Amtshilfe über ein multilaterales Instrument. FTAF befürwortet die Fortsetzung des im März 2009 festgelegten **bilateralen, anstatt des multilateralen Ansatzes**. Gerade in Bezug auf Italien könnten die Interessen der Schweiz (und insbesondere des Tessins) mit dem bilateralen Ansatz besser gewahrt werden als durch ein multilaterales Übereinkommen. Auch könne die Schweiz auf den im Amtshilfeübereinkommen enthaltenen spontanen Informationsaustausch verzichten. Dies würde keinen Reputationsschaden verursachen, sei aber wichtig, da der spontane Informationsaustausch den in der Schweiz ansässigen Personen und Unternehmen schade. Auch gemäss VSV sollte dem Abschluss von bilateralen DBA und SIA, der Vereinbarung des Informationsaustauschs auf Anfrage über das multilaterale Amtshilfeübereinkommen den Vorzug gegeben werden. Beim multilateralen Ansatz könne die individuelle Situation einzelner Staaten nicht berücksichtigt werden. Bei den „neuen“ Partnerstaaten sei daher umso mehr auf die Einhaltung der Grundprinzipien des Informationsaustauschs (Datenschutz, Spezialität und Reziprozität) zu achten. Sind diese nicht erfüllt, müsse ein Amtshilfeersuchen abgelehnt werden. Auch nach Ansicht von CC-TI und CSN Law sollten wie bisher bilaterale Abkommen abgeschlossen werden, statt mit dem Amtshilfeübereinkommen den Entscheid abzugeben, mit welchem Staat die Schweiz Informationen austauschen will. Mit der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens werde die Verhandlungsposition der Schweiz geschwächt. CSN Law bemängelt, dass beim multilateralen Ansatz nicht geprüft werden könne, ob ein Austausch mit einem bestimmten Staat im Interesse der Schweiz liege und ob die Rechtsstaatlichkeit in diesem Staat gegeben sei. Im Übrigen könne die Reputation der Schweiz auch durch den Abschluss von bilateralen Abkommen gewahrt werden. Gemäss CC-TI könnte sich der multilaterale Ansatz des Amtshilfeübereinkommens insbesondere im Verhältnis zu Italien als problematisch erweisen. Sollte die Schweiz das kürzlich unterzeichnete Änderungsprotokoll zum DBA mit Italien nicht ratifizieren, bekäme Italien den Informationsaustausch auf Anfrage trotzdem gestützt auf das Amtshilfeübereinkommen. CC-TI verlangt insbesondere, dass die Anwendung des Amtshilfeübereinkommens gegenüber Italien ausgesetzt würde, falls die Schweiz im Falle einer Nicht-Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum DBA diskriminiert würde. Dies gelte auch für andere Staaten, mit denen die Schweiz in Bezug auf ähnliche Diskriminierungen verhandle.

VSV ist der Auffassung, dass der Rahmen des Amtshilfeübereinkommens so weit wie möglich eingegrenzt werden müsse. Die **Vorlage lote das Minimum jedoch nur ungenügend aus**. Für die parlamentarische Debatte sei der diesbezügliche Handlungsspielraum offen zu legen.

FTAF kritisiert die im Amtshilfeübereinkommen enthaltene **Rückwirkung**. Diese widerspreche der Schweizer Amtshilfepolitik.

Gemäss ODAGE werden in zahlreichen Unterzeichnerstaaten des Amtshilfeübereinkommens fundamentale **rechtsstaatliche Standards nicht eingehalten** (es herrsche Korruption, Menschenrechte würden verletzt und es fehle an Rechtssicherheit), was jedoch mit Blick auf das

Spezialitätsprinzip, den Datenschutz sowie dem Schutz der Privatsphäre notwendig wäre. Die Schweiz habe nach einer erfolgten Informationsübermittlung keine Möglichkeiten, die Einhaltung dieser wichtigen Grundsätze zu kontrollieren. Gemäss up! Schweiz sei die Vorlage abzulehnen, da dem Druck ausländischer Staaten nicht nachgegeben werden dürfe. Die Schweiz müsse die Grundrechte der Menschen (im Speziellen die Eigentumsgarantie) hochhalten. Für up! Schweiz wäre eine abgeschwächte Variante anzustreben, welche dem Eigentumsschutz besser Rechnung trage.

b) Zum spontanen Informationsaustausch

Allgemeine Stellungnahmen zum spontanen Informationsaustausch

Die Grünen begrüssen explizit die Einführung des spontanen Informationsaustauschs.

SATC und SBVg erachten den spontanen Informationsaustausch als weitgehende Massnahme, anerkennen aber das im internationalen Steuerbereich zunehmende Interesse an dieser Form der Amtshilfe. Auch die Credit Suisse erwähnt, dass, obwohl der spontane Informationsaustausch anspruchsvoll zu handhaben sei und auch Informationen von Banken übermittelt werden könnten, dies kein Grund gegen die grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage sei.

Für den Kanton TI ist die Einführung des spontanen Informationsaustauschs der Hauptgrund für seine Ablehnung des Amtshilfeübereinkommens. Insbesondere liessen sich die **Auswirkungen der Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch nicht abschätzen**.

Die SVP empfindet die Vorstellung, dass die Steuerbehörden auffällige Konten spontan an Partnerstaaten melden sollen, als höchst befremdlich und sieht darin eine Verletzung des verfassungsmässigen Willkürverbots und des Grundsatzes von Treu und Glauben. Mit dem spontanen Informationsaustausch würde ein bisher unbekanntes staatliches Denunziantentum gefördert. Die Schweiz habe ausserdem kein steuerliches Interesse an einem spontanen Informationsaustausch. Dieser würde nur hohe Kosten verursachen. Auch SwissHoldings und VSKB äussern sich kritisch gegenüber dem spontanen Informationsaustausch. Es wird befürchtet, dass dadurch das **Vertrauensverhältnis zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen belastet** werden könnte.

CP und CSN Law kritisieren den spontanen Informationsaustausch als zusätzlichen bzw. unverhältnismässigen **Eingriff in die Privatsphäre der Steuerpflichtigen**. Gemäss CP seien beim spontanen Informationsaustausch, im Unterschied zum AIA, nicht nur Finanzdaten, sondern auch alle anderen potentiell interessanten Daten von Steuerpflichtigen betroffen. Der VSV vertritt die Auffassung, der spontane Informationsaustausch gehe weit über die Grundsätze des ursprünglich von der Schweiz gutgeheissenen Informationsaustauschs in Steuersachen hinaus. Es werde Tür und Tor geöffnet für eine ausufernde Weiterleitung von vertraulichen Datenmassen ohne Rücksicht auf den Persönlichkeitsschutz betroffener Personen. Eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Meldung zufällig entdeckter Steuerhinterziehung lehnt der VSV ab.

Die FTAF spricht sich prinzipiell gegen den spontanen Informationsaustausch aus, da die schweizerischen Steuerbehörden dadurch zu **Meldebehörden für ausländische Staaten** werden. Schweizer Steuerbehörden seien aber dazu da für den Bund und die Kantone Steuern zu erheben. Im Gegensatz zur Rechtshilfe hätten die Steuerbehörden beim spontanen Informationsaustausch kein Ermessensspielraum mehr, womit dieser faktisch eine Pflicht zur Informationsübermittlung darstelle. Die Meldepflicht hätte negative Folgen auf in der Schweiz ansässige Personen und Unternehmen (z.B. bei der Zuordnung von Gewinnen bei internationalen Unternehmen). Ausserdem sei bekannt, dass ausländische Staaten zunehmend aggressiv gegen Schweizer Finanzintermediäre vorgehen. Eine Verbesserung der Schweizer

Position im Global Forum und in der *Groupe d'Action financière* sei nicht zu erwarten, weil dort der spontane Informationsaustausch nicht geprüft werde. Langfristig stehe international sowieso der AIA und nicht der spontane Informationsaustausch im Fokus.

Stellungnahmen zur Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs

Die Kantone AI, AR, BE, BL, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, VS, ZG und ZH, die FDK, BDP, ODAGE sowie SwissHoldings äussern das Anliegen, dass bei der zu entwickelnden Praxis zur Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs **mit der nötigen Zurückhaltung bzw. mit Augenmass** vorzugehen sei. Insbesondere wird gefordert, dass die Umsetzung im **Ein-
klang mit den internationalen Standards** zu erfolgen habe. Der VSV fordert, dass der Rahmen des spontanen Informationsaustauschs auf einem für die Steuerbehörden und die Betroffenen vernünftigen Niveau zu halten sei. Anderenfalls liefe dies auf eine internationale Steuerpolizei und einen Überwachungsstaat hinaus. Der SAV erwähnt, dass der spontane Informationsaustausch zu einem Mehraufwand für die Staaten führe und eine Tendenz zum Schnüffelstaat mit sich bringe. Die Messlatte, ab wann der spontane Informationsaustausch erfolgen dürfe, solle daher hoch angesetzt werden.

Gemäss FDK, BDP und den Kantonen AR, BL, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZG sowie ZH sei die **Reziprozität**, d.h. die gelebte und nicht nur die offiziell deklarierte Praxis anderer Staaten entscheidend. Es sei insbesondere zu verhindern, dass Vertragsparteien mit Informationen bedient würden, die in der Praxis kein Gegenrecht halten. Dies wäre für den Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz schädlich. Auch der Kanton ZH erwähnt es sei darauf zu achten, dass der Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz nicht durch eine weite Auslegung der Verpflichtung unnötig behindert werde. Ebenso fordert SwissHoldings, dass die Schweiz in ihrer Praxis nicht weiter gehe als die tatsächlich gelebte Praxis anderer Staaten.

Die Kantone AR, LU, NW, SG, SO, TG, SZ und ZG befürchten, dass durch eine länderspezifische Praxis für die kantonalen Steuerbehörden die **Übersichtlichkeit erschwert** würde bzw. verloren ginge.

Die Kantone NW, SG, SZ und ZG erwähnen, dass die Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs mit **gewissen Unwägbarkeiten** verbunden sei. Nach den Kantonen SG und ZG sei dies unvermeidlich, da Neuland beschritten werde. Der Kanton JU verlangt, dass die Praxis dieses neuen Instruments geregelt und definiert werde, was ein sich entwickelnder Prozess sei. Auch der Kanton FR erwähnt, die Umsetzung bringe Unsicherheiten mit sich.

ODAGE fordert einen **klaren Rechtsrahmen** für den spontanen Informationsaustausch. Der Kanton JU begrüsst, dass der Bundesrat die Konkretisierung in einer Verordnung vornehmen möchte. Dies erlaube es schnell auf die Praxis anderer Staaten zu reagieren und Meldungen an Staaten zu machen, die auch effektiv Reziprozität gewähren. Die Kriterien für die spontane Meldung seien für den Kanton BE möglichst präzise zu formulieren, um eine schweizweit einheitliche und rechtsgleiche Praxis zu gewährleisten. Die FER erwähnt, dass der spontane Informationsaustausch für die Schweiz eine Neuheit sei und es deshalb essenziell sei, die Modalitäten der Anwendung genauestens zu präzisieren. Die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch seien gemäss VSV im Einzelnen genau und vor allem eng zu umschreiben. Es seien klare Leitlinien zu schaffen. Die Ausforschung von Personen und Unternehmen in der Schweiz müsse konsequent verboten werden. SwissHoldings fordert insbesondere, dass ein *Swiss Finish* bei der Umsetzung vermieden werde, da ein solcher das Vertrauen der Unternehmen in den Schweizer Fiskus beschädigen und dadurch dem Wirtschaftsstandort Schweiz einen unnötigen Reputationsschaden zufügen würde.

FDK und die Kantone AI, AR, FR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG sowie ZH begrüssen die **Einbindung der Kantone** in diesen Prozess.

Die Kantone AR, SG, SH, SZ, TG, VS und ZG regen an, für die verschiedenen Konstellationen **Leitfälle** zu entwickeln, welche in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen können. Für den Kanton BE bedingt eine praxistaugliche Umsetzung, dass eine Beschränkung des spontanen Informationsaustauschs auf Fälle mit einer gewissen praktischen Relevanz vorgenommen werde. Der Kanton TI will insbesondere, dass der spontane Informationsaustausch in Bezug auf das Einkommen von selbstständig erwerbenden Unternehmern und entsandten Arbeitern (*Padroncini*), die in einem anderen Staat Leistungen erbringen, angewendet wird.

Die Kantone AR, BL, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, VD und ZG erwähnen, dass die Umschreibung des spontanen Informationsaustauschs im Amtshilfeübereinkommen nichts über die **materielle (betragsmässige) Erheblichkeit** aussage, die im Einzelfall erreicht sein müsse, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen. Sie betonen die Wichtigkeit der Klärung der materiellen Erheblichkeit bzw. der Festlegung eines Mindestbetrags bei der Konkretisierung.

EXPERTsuisse betont, dass bei der Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleiben müsse. Konkret solle die Schweiz nur dann spontan Informationen austauschen, wenn davon auszugehen sei, dass der jeweilig betroffene andere Staat nicht selbst über diese Informationen verfügen könne (unter Annahme, dass der andere Staat bei seinen Veranlagungsbestrebungen sämtliche angemessenen Massnahmen vornimmt).

Gemäss VSV sei den Rechten der Angeschuldigten nach der Bundesverfassung (BV)² und der Konvention vom 4. November 1950³ zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) konsequenter als bisher Rechnung zu tragen. Da der spontane Informationsaustausch zu mehr Strafverfahren führen werde, sei auch der Rahmen auszudehnen, in welchem den Betroffenen das Recht zu Schweigen zu gewähren sei. Zudem solle nur bei Verdacht auf schwerwiegende Steuerdelikte eine spontane Meldung erfolgen. Dies sei klar zu definieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Kanton TI bemängelt, dass im Erläuternden Bericht nur Beispiele enthalten sind, jedoch genaue Richtlinien fehlen würden. Nach dem Kanton VD sei zudem unklar, wie die anderen Staaten die Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs handhaben würden. ODAGE bedauert, dass der Erläuternde Bericht zahlreiche Fragen zur Umsetzung offen lässt. Die Bestimmungen in Artikel 7 des Amtshilfeübereinkommens seien mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Auch das Handbuch der OECD zur Implementation des spontanen Informationsaustauschs sei keine grosse Hilfe.

Stellungnahmen zum spontanen Informationsaustausch von Steuerrulings

Für den Kanton TI ist es nicht angezeigt, den spontanen Informationsaustausch von Steuerrulings bereits jetzt einzuführen, da noch nicht klar sei, wie dieser international implementiert werde.

SGV und VSKB lehnen einen spontanen Austausch von Steuerrulings ab. Steuerrulings enthielten wichtige und sensible Informationen, so dass deren Übermittlung an Partnerstaaten Wettbewerbsnachteile für die Betroffenen zur Folge haben könnte. Gemäss SGV würde eine unsachgemässe Ausgestaltung des spontanen Informationsaustauschs in diesem Bereich, die bisherige positive Kultur des Austauschs zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung in der Schweiz erheblich beeinträchtigen.

² SR 101

³ SR 0.101

ODAGE befürchtet, dass der unklare Rechtsrahmen für den spontanen Austausch von Steuerrulings dazu führen werde, dass Steuerpflichtige in Zukunft vermehrt von der Einholung von Steuerrulings absehen würden. Dies sei schlecht für das Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmen und Steuerbehörden. Auch befürchtet ODAGE, dass der Bundesrat beim Austausch von Steuerrulings über die Verpflichtungen des Amtshilfeübereinkommens hinausgehen könnte.

c) Zum Spezialitätsprinzip

FDK und die Kantone AI, AR, BL, BS, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG fragen sich, ob sie weiterhin **Steuerauskünfte** an Drittbehörden erteilen dürfen, wenn auf der Basis des Amtshilfeübereinkommens erhaltene Informationen in die entsprechenden Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben. Es sei wichtig, dass die kantonalen Steuerbehörden weiterhin uneingeschränkt ihrer innerstaatlich auferlegten Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber anderen Amtsstellen (z.B. Stipendienbehörden) nachkommen können. Es wird vorgebracht, dass ohne diese Möglichkeit die Gefahr bestehe, dass aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt hohe Stipendien oder Sozialhilfe ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Dies wäre nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit höchst bedenklich. Zudem würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen.

FDK und der Kanton SH kritisieren, dass im Erläuternden Bericht eine explizite Erklärung fehle, wonach nur die vom Ausland erhaltenen Informationen selber, nicht aber die aufgrund dieser Informationen festgelegten Steuerfaktoren dem Spezialitätsprinzip gemäss Amtshilfeübereinkommen unterliegen würden. Gleiches kritisiert auch der Kanton ZH, welcher aus Gründen der Gleichbehandlung und Praktikabilität die Geheimhaltungspflicht auf die erhaltenen Informationen beschränken will. Für den Kanton SO ist eine gesetzliche Grundlage, damit die Mitteilung der Steuerfaktoren auch dann erlaubt ist, wenn Amtshilfeinformationen in die Steuerveranlagung eingeflossen sind, unentbehrlich. Auch der Kanton BS erwartet eine Klärung durch den Bundesgesetzgeber. Der Kanton ZH fordert, dass diese Frage vor Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens geklärt wird.

Die Kantone AI, AR, BL, LU, NW, SG, SH, TI, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH und die FDK erwähnen, dass sie diese Verwendungsproblematik gelöst haben wollen.

Die CVP spricht sich dafür aus, dass ausgetauschte Informationen im ersuchenden Staat nur für den klar definierten Zweck verwendet werden. Auf internationaler Ebene fehle es an griffigen Massnahmen, um eine Nichteinhaltung des Spezialitätsprinzips verhindern bzw. sanktionieren zu können. Ähnlich äussert sich ODAGE: Zahlreiche Unterzeichnerstaaten des Amtshilfeübereinkommens könnten das Spezialitätsprinzip, den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre nicht einhalten. Die Schweiz habe keine Möglichkeit, die Einhaltung dieser Grundsätze nach der Übermittlung der Daten zu kontrollieren.

AS spricht sich für eine partielle Ausnahme vom Spezialitätsprinzip aus, wenn ein Verdacht auf andere kriminelle Handlungen (inkl. Korruption) vorliegt.

d) Zum Datenschutz

VSKB und SGV erachten es als zwingend, dass die Schweiz gegenüber Staaten und Territorien, die gemäss Global Forum nicht das gleiche Geheimhaltungsniveau aufweisen wie die Schweiz, auf einer Zusatzvereinbarung beharrt und sonst auf die Leistung von Amtshilfe verzichtet. Die pauschale Aussage des Bundesrats, wonach die vom Global Forum analysierten

Staaten automatisch als Staaten mit genügendem Datenschutz erachtet werden, könne nicht unterstützt werden.

Die CVP erwähnt, dass die Vertragsstaaten bezüglich Datenschutz grössten Wert auf moderne und sichere IT-Lösungen legen sollten.

4.1.2. **Stellungnahmen zu den Vorbehalten**

a) **Allgemein**

BDP, CVP, FDK, FER, FGPF, die Kantone AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SG, SO, TG, VD, VS, ZG, ZH, SATC, SAV, SBVg und SwissHoldings sind ausdrücklich mit allen vorgesehenen Vorbehalten einverstanden und befürworten die Einführung der direkten Postzustellung von Schriftstücken im und vom Ausland.

Der Kanton UR befürchtet jedoch, dass die Vorbehalte langfristig wohl kaum gehalten werden können und die ausgeschlossenen Amtshilfeformen langfristig ebenfalls zum Standard avancieren könnten. Die Schweiz würde in diesem Fall wiederum unter Druck kommen, die Vorbehalte aufzuheben. Der Kanton SO hingegen drückt die Erwartung aus, dass die Vorbehalte Bestand haben und nicht schon in wenigen Jahren wieder aufgegeben werden müssen.

Gemäss der CVP seien in einem ersten Schritt alle möglichen Vorbehalte und Erklärungen so weit wie möglich auszuschöpfen. Diese könnten danach gegebenenfalls angepasst werden.

Die Grünen lehnen generell ab, dass Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens gemacht werden.

Travail Suisse stört sich an der quasi-maximalen Ausschöpfung der Möglichkeit zur Vorbehaltsanbringung. Obwohl rechtlich zulässig, werfe eine solche Umsetzung ein negatives Licht auf den Finanzplatz Schweiz.

Der Kanton TI stört sich an der Tatsache, dass keine Vorbehalte für Gruppenersuchen, die Rückwirkung im Falle von Steuerbetrug und den spontanen Informationsaustausch gemacht werden können.

Für den VSV müssten die zulässigen Vorbehalte konsequent vorgenommen werden. Werde dies nicht gemacht, sei dies ein Grund, das Amtshilfeübereinkommen abzulehnen.

b) **Vorbehalt zum Anwendungsbereich (Art. 30 Abs. 1 Bst. a)**

Neben den unter Buchstabe a aufgeführten Teilnehmern begrüssen auch FTAF und die Kantone AI, OW sowie SZ diesen Vorbehalt ausdrücklich.

FDK und die Kantone BS, NE, SO, VS sowie die BDP begrüssen insbesondere die Begrenzung auf die direkten Steuern unter Ausschluss von **Erbschafts- und Schenkungssteuern**. Der Kanton VD erwähnt, dass eine restriktive Handhabung dieses Vorbehalts insbesondere im Zusammenhang mit Erbschaften nötig sei, da bestimmte Staaten gerne ihre eigenen Regeln anwenden und damit über den Standard hinausgehen würden. Die Grünen lehnen den Vorbehalt für die Erbschafts- und Schenkungssteuern ab.

Der Kanton TI will prüfen lassen, ob nicht auch **Kantons- und Gemeindesteuern** vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollten (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i. Amtshilfeübereinkommen). Dies würde dem föderalen System der Schweiz Rechnung tragen. Auch der VSV schlägt vor, Kantons- und Gemeindesteuern generell auszuschliessen.

Der Kanton FR erwähnt, dass Immobilien ebenfalls Teil des Vermögens seien. Der Vorbehalt zu den „**Steuern vom unbeweglichem Vermögen**“ dürfe deshalb nicht dazu führen, dass die

ausländischen Steuerbehörden keine Informationen zu Vermögenswerten in Form von Immobilien liefern. Es sei allenfalls zu präzisieren, dass der Vorbehalt nur für spezielle Immobiliensteuern gelte. Die Grünen kritisieren den Vorbehalt für Steuern von unbeweglichem Vermögen.

KV Schweiz kritisiert, dass keine Begründung vorliege, weshalb „**Steuern anderer Art**“ wie Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Steuern von unbeweglichem Vermögen sowie allgemeine Verbrauchsteuern vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen. Es solle geprüft werden, ob für diese Steuerarten nicht doch Amtshilfe geleistet werden soll, da es sich hier oft um gewichtige Positionen handle. Auch für Travail Suisse ist nicht klar, weshalb die übrigen Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii. Amtshilfeübereinkommen ausgeschlossen werden sollen.

KV Schweiz begrüsst den Vorbehalt zu **Sozialversicherungsbeiträgen**, da diese gemäss schweizerischem Recht keine Steuern seien. Travail Suisse hingegen will Pflichtbeiträge an Sozialversicherungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii. Amtshilfeübereinkommen in den Anwendungsbereich aufnehmen.

SRO Casinos unterstützt den Vorschlag, **allgemeine Verbrauchssteuern** wie Mehrwert- und Umsatzsteuern sowie alle anderen Steuern vom Anwendungsbereich auszuschliessen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. iii Bst. C. und G. Amtshilfeübereinkommen).

ODAGE will, dass Amtshilfe bei Kapitalgewinnen nur geleistet wird, wenn diese auch in der Schweiz steuerbar sind.

ASIP begrüsst, dass Beiträge zur beruflichen Vorsorge (2. Säule) nicht in den Anwendungsbereich fallen, da es sich dabei nicht um Steuern handelt.

AS kritisiert die Vorbehalte zum Anwendungsbereich, da sich diese ausschliesslich daran orientieren würden, welche Steuern für die Schweiz anwendbar seien. Die Gefahr sei jedoch, dass Steuerarten ausgeschlossen würden, die für Entwicklungsländer von grosser Bedeutung seien. Aus entwicklungspolitischer Sicht müsse dies mitberücksichtigt werden.

c) Vorbehalt zur Amtshilfe bei der Vollstreckung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b)

Neben den unter Buchstabe a aufgeführten Teilnehmern begrüssen auch FTAF, der Kanton TI, KV Schweiz, ODAGE und VSV den Ausschluss der Vollstreckungshilfe explizit. Nach dem Kanton NE sei die Vollstreckungshilfe unnötig und belaste die kantonalen Ressourcen im Verhältnis zum wirklichen Bedarf unverhältnismässig. Nach dem Kanton BL soll keine Verpflichtung entstehen, ausländische Steuerentscheide auf schweizerischem Boden zu vollstrecken. Für den Kanton GE dürfen die Schweizer Steuerbehörden nicht zu Steuereintreibern für ausländische Staaten werden. Für ODAGE ist es wichtig, dass allfällige Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Vollstreckungshilfe beseitigt würden. Die Schweiz hätte keine Mittel, um zu prüfen, ob die Menschenrechte im Staat, der in der Schweiz eine Steuerforderung vollstrecken will, eingehalten werden. Die humanitäre Tradition verlange es, dass die Schweiz keinesfalls solche Gesuche gutheisse.

AS hingegen erwähnt, dass nur notorische Steueroasen diesen Vorbehalt anbringen würden. Die Schweiz solle sich allein schon aus Reputationsgründen nicht in diese Reihe eingliedern. Travail Suisse will die Vollstreckungshilfe für Pflichtbeiträge an Sozialversicherungen sowie Steuern anderer Art nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii. bzw. iii. Amtshilfeübereinkommen zulassen, soweit die entsprechenden Vorbehalte beim Anwendungsbereich gestrichen würden.

d) Vorbehalt zur Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen (Art. 30 Abs. 1 Bst. c)

Der VSV schlägt vor diesen Vorbehalt anzubringen, um Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit von Vorbehalten zu vermeiden. Auch ODAGE empfiehlt, diesen Vorbehalt aus Gründen der Vorsicht anzubringen. Immerhin hätten 18 Staaten diesen Vorbehalt angebracht, obwohl sie die Vollstreckungshilfe ausgeschlossen hätten.

e) Vorbehalt zur Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken (Art. 30 Abs. 1 Bst. d)

Neben den unter Buchstabe a aufgeführten Teilnehmern befürworten auch AS, der Kanton TI, KV Schweiz, ODAGE, VAV und VSV diesen Vorbehalt ausdrücklich.

ODAGE, VSKB und SGV hingegen sind der Meinung, dass die Zustellhilfe trotz administrativem Mehraufwand erlaubt werden soll (anstatt der direkten Postzustellung). Dadurch könnten die schweizerischen Behörden nötigenfalls beurteilen, ob eine Zustellung an einen in der Schweiz domizilierten Steuerpflichtigen als erlaubte oder unerlaubte Amtshandlung einzustufen sei.

Travail Suisse will die Zustellung von Schriftstücken für Pflichtbeiträge an Sozialversicherungen sowie Steuern anderer Art nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii. bzw. iii. Amtshilfeübereinkommen zulassen.

f) Vorbehalt zur direkten Postzustellung (Art. 30 Abs. 1 Bst. e)

Neben den unter Buchstabe a aufgeführten Teilnehmern ist auch AS mit der Einführung der direkten Postzustellung ausdrücklich einverstanden.

Der Kanton NE erwähnt, dass die direkte Postzustellung in Anbetracht der zunehmenden Internationalisierung gerechtfertigt sei und einem Bedürfnis von Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen entspreche. Der Kanton BL anerkennt die Notwendigkeit der direkten Postzustellung. Auch der Kanton TI begrüsst grundsätzlich die direkte Postzustellung, schlägt jedoch vor, dass diese per Einschreiben / mit Rückschein erfolgen müsse. So könnte sichergestellt werden, dass die Steuerpflichtigen tatsächlich Kenntnis vom Inhalt des Schreibens erhalten und rechtzeitig Rechtsbehelfe einlegen können.

Das BVGer begrüsst die direkte Postzustellung, da sie die Arbeit erleichtere und zu einer zügigen Verfahrenserledigung beitrage. Auch SATC, SBVg und Credit Suisse begrüssen die direkte Postzustellung. Diese stelle insbesondere für die Banken eine Erleichterung dar, da die Pflicht zur Aufforderung der betroffenen Person weg falle, einen Zustellungsbeauftragten in der Schweiz zu benennen. Die Bankenbranche werde dadurch entlastet.

VAV und VSV sind gegen die direkte Postzustellung und fordern, dass die Schweiz diesbezüglich einen Vorbehalt anbringt. Gemäss VAV verletze die direkte Zustellung von Schriftstücken die Souveränität der Schweiz und das Territorialitätsprinzip. Es wäre nicht auszuschliessen, dass ausländische Behörden einer Schweizer Bank steuerliche Verfügungen zustellen würden, allenfalls unter Androhung von Rechtsnachteilen. Der wertvolle Rechtsschutz innerhalb der Schweiz durch schweizerische Gesetze und Gerichte dürfe nicht aufgegeben werden.

VSKB und SGV wollen bei der direkten Postzustellung einen Vorbehalt anbringen, dafür jedoch die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken zulassen. Bei der direkten Postzustellung habe die Schweiz keine Übersicht darüber, welche Aufforderungen fremde Behörden effektiv an den Steuerpflichtigen richten. Dies sei ein zu grosser Eingriff in die Souveränität der Schweiz.

ODAGE will die direkte Postzustellung auf eine einzige Adresse pro steuerpflichtige Person beschränken. Damit werde verhindert, dass Post an Zweitdomizile geschickt wird, der Empfänger die Post dadurch zu spät sieht und nicht mehr dagegen rekurrieren kann. Ebenfalls sei zu verhindern, dass Notifikationen über die Vollstreckung von Steueransprüchen direkt per Post zugestellt würden.

g) Vorbehalt zur Begrenzung der Anwendung von Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens (Art. 30 Abs. 1 Bst. f)

Neben den unter Buchstabe a aufgeführten Teilnehmern befürworten auch die Kantone AI, OW und TI, KV Schweiz, ODAGE sowie Travail Suisse diesen Vorbehalt ausdrücklich. Für ODAGE ist dieser Vorbehalt eine Bedingung für die Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens.

AS hingegen kritisiert diesen Vorbehalt. Der Vorbehalt hätte die Wirkung, dass vorsätzliches Verhalten aus der Vergangenheit, das der strafrechtlichen Verfolgung unterliege, geschützt werde. Aus rechtsstaatlichen Gründen sei dieser Vorbehalt daher abzulehnen.

4.1.3. Stellungnahmen zu den Erklärungen

a) Allgemein

AS, BDP, Credit Suisse, FER, FDK, FGPF, die Kantone BE, BS, FR, GE, JU, LU, NW, SG, SO, TG, TI, VS, ZG, ZH sowie ODAGE, SAV, SBVg und Travail Suisse sind mit beiden Erklärungen ausdrücklich einverstanden.

b) Erklärung zur Information der betroffenen Person

SwissHoldings weist darauf hin, dass eine vorgängige Information der betroffenen Personen insbesondere beim spontanen Informationsaustausch ein äusserst wichtiges Anliegen der Mitgliedfirmen von SwissHoldings sei.

c) Erklärung zur Ablehnung von Steuerprüfungen im Ausland

Neben den unter Buchstabe a aufgeführten Teilnehmern befürworten auch EXPERTsuisse und VSKB diese Erklärung explizit. Die Erklärung sei gemäss VSKB baldmöglichst abzufassen.

4.1.4. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen oder Kapiteln des Amtshilfeübereinkommens

VSKB und SGV wollen die in **Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c** des Amtshilfeübereinkommens aufgeführten Fälle ausschliessen und die Bestimmung ersatzlos streichen. Ein spontaner Informationsaustausch über eine bemerkte (legale) Steuerersparnis sei unnötig und zu aufwändig. Sollte trotzdem daran festgehalten werden, sei gemäss VSKB darauf zu achten, dass die Anwendungsfälle im StAhiG bzw. mindestens auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Der VSV äussert bezüglich dem Schutz der Personen und den Grenzen der Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe in **Kapitel 4** das Anliegen, dass die Grundprinzipien des Informationsaustauschs und die Schutzrechte der Betroffenen von der ESTV genau zu prüfen seien. Bei kleinsten Anzeichen von Verletzungen sei die Amtshilfe zu verweigern.

EXPERTsuisse fordert, dass die Schweiz sich im Rahmen des Koordinierungsgremiums nach **Artikel 24** des Amtshilfeübereinkommens für ihre Interessen und Anschauungen einsetzen

solle. Gleiches gelte für die Weiterentwicklung des Kommentars zum Amtshilfeübereinkommen und des OECD-Handbuchs zur Implementation des spontanen Informationsaustauschs.

FTAF kritisiert die in **Artikel 28 Absatz 7** des Amtshilfeübereinkommens enthaltene und nur auf drei Jahre beschränkbare Rückwirkung. Diese spreche gegen einen Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen, da sie nicht mit der im Jahr 2009 formulierten Amtshilfepolitik des Bundesrats in Einklang gebracht werden könne. Insbesondere müsse dadurch die Schweiz Italien für Zeiträume ab dem 1. Januar 2014 und nicht erst ab Unterzeichnung des DBA-Änderungsprotokolls vom Februar 2015 Amtshilfe leisten. Zudem sei nicht klar, ob diese Regelung auch für den spontanen Informationsaustausch gelte oder nur für den Informationsaustausch auf Ersuchen. ODAGE ist der Ansicht, dass die Bestimmung für die Schweiz beinahe nutzlos sei. Die Hürden für ein Strafverfahren seien in der Schweiz hoch, weshalb ein schweizerisches Ersuchen die Voraussetzungen nur in wenigen Fällen erfüllen würde. Im Gegensatz dazu hätten viele Staaten tiefe Hürden und würden von der Bestimmung profitieren. Die Rückwirkung könne auch durch die Begrenzung der Bestimmung nicht völlig ausgeschlossen werden. Dies sei rechtsstaatlich bedenklich, da zahlreiche Schweizer Rechtsprinzipien verletzt würden. Ausserdem sei die Rückwirkung ein Präzedenzfall, der zusätzlichen in- und ausländischen Druck zur rückwirkenden Rechtsanwendung auslösen könnte.

4.2. **Stellungnahmen zum Bundesbeschluss**

Artikel 1 Absatz 3

VSKB und SGV wollen die Bestimmung so ändern, dass bei der direkten Postzustellung ein Vorbehalt angebracht wird, die Amtshilfe bei der Zustellung jedoch gewährt wird (vgl. 4.1.2 e. und f.).

Der VSV möchte alles was zulässig ist ausschliessen und beantragt folgende Anpassung:

„1. Die Schweiz leistet hinsichtlich der Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ~~Ziffern ii–iv~~ des Amtshilfeübereinkommens in keiner Form Amtshilfe.“

Im Weiteren soll gemäss VSV die direkte Postzustellung ausgeschlossen werden (vgl. 4.1.2 f.). Er beantragt folgende Ergänzung

„3. Die Schweiz leistet hinsichtlich der Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken nach Artikel 17 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens. Die Schweiz gestattet auch keine Zustellung von Schriftstücken auf postalischem Weg nach Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens.“

Zudem beantragt der VSV auch folgende Ergänzung (vgl. 4.1.2 d.):

„3. Die Schweiz leistet keine Amtshilfe in Bezug auf Steuerforderungen die zu irgendeinem Zeitpunkt, auch vor oder nach Rücknahme eines Vorbehaltes hinsichtlich der Steuern der betreffenden Kategorie.“

Schliesslich will ODAGE den Ausschluss der Vollstreckungshilfe umformulieren. ODAGE bevorzugt die folgende Formulierung:

„Die Schweiz leistet ~~hinsichtlich der Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens keine Amtshilfe bei der Vollstreckung nach den Artikeln 11–16 des Amtshilfeübereinkommens~~ keine Vollstreckungshilfe für alle Steuern“.

Artikel 1 Absatz 4

Der Kanton SO ist grundsätzlich mit der Ermächtigung des Bundesrates zum Rückzug der Vorbehalte bei deren Gegenstandslosigkeit einverstanden. Jedoch dürfe die Gegenstandslosigkeit nicht leichthin angenommen werden.

ODAGE, SGV und VSKB hingegen beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Nicht der Bundesrat, sondern das Parlament soll ermächtigt sein Vorbehalte zurückzuziehen, falls sie gegenstandslos geworden sind. Gemäss ODAGE sei unbedingt zu verhindern, dass der Bundesrat aus politischen Gründen einen Vorbehalt ohne Konsultation des Parlaments zurückziehe.

Artikel 2 Absatz 2

ODAGE, SGV und VSKB beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Nicht der Bundesrat, sondern das Parlament soll ermächtigt sein Erklärungen zurückzuziehen, falls sie gegenstandslos geworden sind. Gemäss ODAGE sei unbedingt zu verhindern, dass der Bundesrat aus politischen Gründen eine Erklärung ohne Konsultation des Parlaments zurückziehe.

Artikel 3 Absatz 1

Der Kanton TI verlangt eine Überprüfung, ob die Steuern von Kantonen und Gemeinden vom Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens ausgeschlossen werden sollten (vgl. 4.1.2 b.). Gegebenenfalls sei die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Auch der VSV schlägt vor, Kantons- und Gemeindesteuern generell auszuschliessen (vgl. 4.1.2 b.) und die Mitteilung an einen der Verwahrer des Amtshilfeübereinkommens wie folgt anzupassen:

„Artikel 3 Absatz 1:

¹ Der Bundesrat teilt einem der Verwahrer nach Artikel 2 Absatz 2 des Amtshilfeübereinkommens anlässlich der Ratifikation mit, dass das Amtshilfeübereinkommen für die Schweiz auf folgende Steuern anwendbar ist:

a. die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinne und andere Einkünfte);

~~b. die von Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftvermögen, Kapital und Reserven und andere Vermögensteile).“~~

ODAGE will den Ausdruck „Kapitalgewinne“ wie folgt ergänzen:

„a. die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, nach Schweizerischem Recht steuerbare Kapitalgewinne und andere Einkünfte);

Dies müsse möglich sein, da Artikel 21 Absätze 1 und 2 des Amtshilfeübereinkommens vorsehen, dass keine Bestimmung des Übereinkommens so interpretiert werden könne, dass Rechte von Personen, die durch das Recht des ersuchten Staates gewährt würden, verletzt würden (vgl. 4.1.2 b.).

Artikel 4

Für ODAGE ist diese Bestimmung ein Unsicherheitsfaktor. Auch nach der Ratifikation durch die Schweiz sei nicht klar, ab welchem Zeitpunkt das Amtshilfeübereinkommen umgesetzt

werde bzw. dies könne gegebenenfalls je nach Partnerstaat variieren. Zudem müsste bei einer vorzeitigen Anwendung des Amtshilfeübereinkommens auch der spontane Informationsaustausch und nicht nur der AIA für Besteuerungszeiträume ab Inkrafttreten angewendet werden.

4.3. Änderungen des StAhiG

4.3.1. Allgemeine Stellungnahmen

Credit Suisse erachtet die Anpassungen im StAhiG als folgerichtig und angemessen.

Der VSKB verlangt, dass im StAhiG bzw. mindestens auf Verordnungsstufe Anwendungsfälle von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens geregelt werden (vgl. 4.1.4.).

4.3.2. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 1 Einleitungssatz

Für den Kanton FR ist der Einleitungssatz unvollständig (betrifft nur den französischen Text). FR schlägt folgende Ergänzung vor:

„Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Amtshilfe beim Informationsaustausch auf Ersuchen sowie beim spontanen Informationsaustausch nach den folgenden Abkommen:“

Auch die SBVg empfiehlt den Text des Einleitungssatzes wie folgt zu ergänzen:

„Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Amtshilfe beim Informationsaustausch auf Ersuchen sowie beim spontanen Informationsaustausch nach:“

Artikel 3 Buchstabe d

Die SBVg regt an, Buchstabe d wie folgt zu präzisieren:

„d. *spontaner Informationsaustausch*: unaufgeforderter Austausch von vorhandenen Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.“

Der VSV erachtet die vorgeschlagene Definition für den spontanen Informationsaustausch als zu wenig eng. Voraussichtliches Interesse könne für alle möglichen Fälle, die möglicherweise irgendwann eintreten, geltend gemacht werden. Die Bestimmung sei wie folgt zu formulieren:

„d. spontaner Informationsaustausch: unaufgeforderter Austausch von Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde ~~voraussichtlich~~ von zwingendem Interesse sind.“

Artikel 4 Grundsätze

Nach Ansicht des Kantons FR entspricht Absatz 2 nicht dem beabsichtigten Sinn, wonach die ESTV zu bestimmen hat, ob die zu übermittelnden Informationen nur die betroffene Person oder auch Drittpersonen (z.B. Banken) betreffen. FR schlägt folgenden Wortlaut vor:

„² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine betroffene Person oder einen beschwerdeberechtigten Dritten nur in den Fällen zulässig (...)“

SBVg und ODAGE verlangen, dass im StAhiG geregelt wird, dass im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs keine Informationen über unbeteiligte Dritte an die ausländischen Behörden übermittelt werden dürfen. Die SBVg schlägt folgende Ergänzung vor:

„² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine Person nur in den Fällen zulässig, in denen das anwendbare Abkommen den spontanen Informationsaustausch vorsieht. Der Austausch von Informationen über andere als die betroffene Person ist unzulässig.“

ODAGE verlangt, dass Dritte systematisch über einen beabsichtigten spontanen Informationsaustausch informiert werden. Die Beschwerdeberechtigung ergebe sich aus Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG).

Artikel 5a Vereinbarungen über den Datenschutz

Nach dem Kanton ZG soll die in Artikel 5a Absatz 1 enthaltene „Kann-Bestimmung“ mit einem Absatz ergänzt werden, der den Bundesrat zwingt, von sich aus aktiv zu werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind. Dies sei nötig, da das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; DSG) vorsehe, dass Personendaten nur an Staaten übermittelt werden dürfen, welche über eine Gesetzgebung mit angemessenem Datenschutzniveau verfügen. Wo dies nicht der Fall sei, sei eine Datenbekanntgabe nur unter Beachtung der in Artikel 6 Absatz 2 DSG genannten alternativen Bedingungen erlaubt. Der neue zweite Absatz soll daher wie folgt lauten:

„² Sieht das anwendbare Abkommen die Möglichkeit zur Bezeichnung der einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen nicht vor, so hat der Bundesrat von sich aus gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG/Bund; SR 235.1] die Einhaltung des Datenschutzes durch hinreichende Garantien zu sichern.“

Auch ODAGE und SBVg kritisieren die in der Bestimmung enthaltene „Kann-Bestimmung“. Die Bestimmung sei so zu präzisieren, dass wenn der Partnerstaat über keine adäquate Datenschutzgesetzgebung verfüge, der Bundesrat eine Vereinbarung abschliessen müsse, worin der Partnerstaat einen angemessenen Schutz zusichere. Massstab solle das DSG sein. Konkret schlägt die SBVg folgende Ergänzung vor:

„Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen. Fehlen im Land der empfangenden Behörde Vorschriften, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, so hat die ausländische Behörde den angemessenen Schutz zuzusichern.“

Gemäss VSV sei der Datenschutz konsequent zu gewährleisten. Diesbezüglich bestehe kein Spielraum für den Bundesrat oder die schweizerischen Behörden. Zu regeln seien damit nicht nur die Vereinbarungen über den Datenschutz, sondern auch welche Behörde mit welchen Mitteln den Datenschutz im Rahmen des AIA durchsetzt. Der VSV schlägt folgende Anpassungen vor:

„Artikel 5 ~~Vereinbarungen über den~~ Durchsetzung des Datenschutzes

¹ Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so teilt die informierende der empfangenden Behörde die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen mit so kann der

⁴ SR 172.021

⁵ SR 235.1

~~Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen.~~ Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) und dieses Gesetzes entsprechen.

² Davon kann die ESTV abweichen, wenn der Bundesrat mit Partnerstaaten Vereinbarungen über den Datenschutz abgeschlossen hat.“

Auch die PPS verlangt, dass auf jeden Fall eine Datenschutzvereinbarung abgeschlossen wird und schlägt folgenden Wortlaut vor:

„Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, ~~so schliesst der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz ab so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen.~~ Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen.“

Für AS hingegen ist die Formulierung, wonach die Datenschutzbestimmungen „mindestens“ den in der Schweiz geltenden Standards entsprechen müssen, überrissen. Äquivalenz mit den Schweizer oder den internationalen Standards müsse genügen. AS schlägt deshalb folgenden Wortlaut vor:

„Der Bundesrat orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten“

bzw. alternativ: „Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen ~~mindestens~~ den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes ... entsprechen.“

Artikel 7

AS fordert, das Verbot der Amtshilfe bei Ersuchen auf Grundlage gestohlener Daten sei aufzuheben. Es diene lediglich dem Schutz von Steuerhinterziehern und schaffe diplomatische Probleme wie z.B. im Verhältnis zu Indien.

Artikel 14 Absatz 4

Der Kanton FR schlägt folgende Präzisierung vor:

„Sie kann die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt informieren, sofern es aufgrund eines Abkommens zulässig ist, Schriftstücke im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen, oder die ersuchende Behörde diesem Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.“

PPS erwähnt, die Information der betroffenen Person müsse zur Wahrung des rechtlichen Gehörs immer erfolgen und beantragt, den vorgeschlagenen Absatz 4 wie folgt zu ersetzen:

„⁴ Sie informiert die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt.“

Artikel 14a Absatz 3^{bis}

Der Kanton FR schlägt folgende Präzisierung zu Absatz 3^{bis} vor:

„Sie kann die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt informieren, sofern es aufgrund eines Abkommens zulässig ist, Schriftstücke im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen, oder die ersuchende Behörde diesem Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.“

PPS erwähnt, die Information der betroffenen Person müsse zur Wahrung des rechtlichen Gehörs immer erfolgen und beantragt, den vorgeschlagenen Absatz 3^{bis} mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

„^{3bis} Sie informiert die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt.“

Artikel 18

Die CVP erwähnt, dass ausserordentlich anfallende Kosten (v.a. beim spontanen Informationsaustausch und beim Informationsaustausch auf Ersuchen) unbedingt auf die ersuchenden Staaten abgewälzt werden sollten. Die „Kann“-Formulierung dieser Bestimmung sollte dementsprechend als zwingend betrachtet werden.

Artikel 20 Absatz 3

SwissHoldings ist mit der Zuständigkeitsregel dieser Bestimmung einverstanden, will jedoch, dass die betroffenen Personen angehört und ihnen die ordentlichen Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Für Unternehmen sei es wichtig, dass beispielsweise Angaben zu Rulings vertraulich behandelt würden. Die Unternehmen sollen wissen, welchen Steuerbehörden solche sensible Informationen übermittelt werden.

Der VSV ist der Ansicht, dass eine Weitergabe von Daten für andere als Steuerzwecke nicht gesetzlich genehmigt werden dürfe, da dies dem Spezialitätsprinzip zuwider laufe. Ebenso wenig könne die Weiterleitung an dritte Partnerstaaten, die nicht direkt in den jeweiligen Informationsaustausch mit der Schweiz involviert sind, gewährleistet werden. Die Reziprozität sei bei Weiterleitung an einen dritten Staat (auch wenn dieser das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet habe) nicht mehr unmittelbar gewährleistet. Ausserdem müsse die Kompetenz zur Weiterleitung von Daten an Drittstaaten entweder ganz ausgeschlossen oder sonst die Zustimmung von mehreren oder einer höheren Stelle als einzig der ESTV abhängig gemacht werden. Zudem solle den involvierten Personen die Möglichkeit geboten werden, sich vor der Weitergabe an den Drittstaat gegen die Weiterleitung zu wehren und allenfalls Schutzrechte geltend machen zu können. Der VSV schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

„² Die ESTV erlässt über jede andere oder weitergehende Verwendung von übermittelten Daten eine Verfügung. Die Bestimmungen von Artikel 14 ff. finden dabei sinngemässe Anwendung.“

Auch ODAGE verlangt, dass die Einwilligung der ESTV zur Weitergabe von Informationen zwingend einer anfechtbaren Verfügung unterliegt.

Artikel 21 Absatz 2

FDK und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GE, LU, NW, OW, SO, TG, TI, UR sowie VD beantragen die Aufhebung bzw. Anpassung dieses Absatzes. Vor dem Hintergrund der Einführung des spontanen Informationsaustauschs und des AIA sei nicht einzusehen, warum diese Einschränkungen aufrechterhalten werden sollten. Die Beibehaltung der Besserstellung von ausländischen gegenüber inländischen Steuerbehörden wäre unbefriedigend.

Gemäss FDK und den Kantone AG, BL, GL, NW sowie UR würde sich die Ungleichbehandlung noch verstärken, da präzisierende Rückfragen aufgrund des AIA und des spontanen Informationsaustauschs zunehmen dürften.

Der Kanton AI beantragt, den Wortlaut dieser Bestimmung wie folgt zu ändern:

„Bankinformationen dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie ~~nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können~~ der Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts dienen.“

Für die Kantone BS und SO lässt sich die Ungleichbehandlung nur mit einer **falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis** erklären. Die Kantone AR, TG und TI teilen die Meinung, dass das Bankgeheimnis im Inland nicht aufgehoben werden sollte, erachten aber eine Anpassung dieser Bestimmung trotzdem für angezeigt. Der Kanton TG erwähnt, dass es für die Schlechterstellung nach wie vor keine sachliche Begründung und Rechtfertigung gebe. Gemäss den Kantonen FR und TG müssten die im Rahmen von Amtshilfeersuchen ans Ausland übermittelten Daten den schweizerischen Steuerbehörden zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts zur Verfügung stehen.

FDK und die Kantone GL, SH, UR und VS finden die Aufrechterhaltung unbefriedigend, bemerken jedoch, dass die Beibehaltung dieser Bestimmung insofern **nachvollziehbar** sei, als es sich dabei um Informationen handelt, die dem schweizerischen Bankgeheimnis unterliegen, welches man nicht lockern will. Dies stehe im Gegensatz zu Artikel 22 Absatz 6 StAhiG, bei welchem es um Informationen bei ausländischen Banken geht.

Artikel 21a

Die PPS will die Bestimmung aufheben. Die betroffene Person sei immer vor der Datenlieferung zu informieren und ihr sei rechtliches Gehör zu gewähren. Es gebe keinen Grund, die Information aufzuschieben, da die Daten als Beweismittel bereits gesichert seien.

Artikel 22 Absatz 5^{bis}

Gemäss VSV solle dem Gedanken des Spezialitätsprinzips besser Rechnung getragen werden. Der VSV schlägt folgende Anpassung vor:

„^{5bis} Die ESTV prüft, ob die aus dem Ausland erhaltenen Informationen für weitere schweizerische Behörden für Steuerzwecke von Interesse sind, und leitet die Informationen an diese weiter, sofern...“

Artikel 22 Absatz 6

BDP, FDK, die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, UR, ZG und ZH beantragen die Aufhebung bzw. Prüfung der Aufhebung dieses Absatzes.

Gemäss FDK und den Kantonen GL, SO, SH, SZ sowie UR müsse die Bestimmung mindestens so abgeändert werden, dass die Selbstbeschränkung nicht mehr für Staaten gelte, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten könne.

Die Kantone begründen den Antrag auf Aufhebung bzw. Anpassung dieser Bestimmung wie folgt:

Gemäss den Kantonen AG, AR, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH sei vor dem Hintergrund der Einführung des spontanen Informationsaustauschs und des AIA **fraglich bzw. nicht einzusehen**, warum diese Einschränkungen aufrechterhalten werden sollten.

Für die Kantone AG, AR, BL, BS, SZ, TG und ZH gehören allfällige Rückfragen bezüglich spontan oder automatisch ausgetauschten Informationen zum **Konzept dieser Arten des Informationsaustauschs**.

Für den Kanton BS ist die Bestimmung **ein Widerspruch in sich**, weil nicht einzusehen sei, weshalb es den schweizerischen Steuerbehörden verwehrt sein sollte, sich Bankinformationen aus dem Ausland zu beschaffen, wenn der um Amtshilfe ersuchte ausländische Staat das Bankgeheimnis gegenüber den eigenen Steuerbehörden gar nicht kenne.

Gemäss den Kantonen AR, BL, LU, NW, SO, TG, TI, VD, ZG und ZH gehe es hierbei eben nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern um die **Verifizierung von Information**, die von einem Vertragsstaat beziehungsweise ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden. Nach dem Kanton SG mache es keinen Sinn mehr, an dieser Bestimmung festzuhalten, nachdem mit der Einführung des spontanen Informationsaustauschs und des AIA bereits auf diesen beiden Wegen Bankinformationen aus dem Ausland in die Schweiz gelangen und verwertet werden dürfen.

Nach dem Kanton FR bedinge die effiziente Nutzung des spontanen Informationsaustauschs die Möglichkeit klärender Nachfragen und zwar auch für Bankdaten. Ansonsten seien solche Daten womöglich **nicht nutzbar**.

FDK und die Kantone GL, SO, UR sowie VS erachten es als unsinnig, wenn schweizerische Steuerbehörden nicht auf dem anfrageweisen Amtshilfeweg klärende und zusätzliche Informationen zu Bankdaten vom Ausland erfragen könnten und einzig auf die **Androhung von Ermessensveranlagungen** angewiesen blieben.

Nach den Kantonen AR, BS und TG könne die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung nur mit einer **falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis** erklärt werden.

Für die Kantone AR, LU, NW, SZ, TG, ZG würde mit der Beibehaltung der Bestimmung das erklärte **Ziel verfehlt, die internationale Steuerhinterziehung zu bekämpfen**.

Die BDP verlangt, dass die schweizerischen Steuerbehörden **nicht schlechter gestellt** werden als die ausländischen Steuerbehörden. Deshalb seien klärende Rückfragen zu Bankdaten vom Ausland zu ermöglichen.

Artikel 22a Grundsätze

Absatz 1: Die SBVg schlägt vor, die grundsätzliche Pflicht des spontanen Informationsaustauschs im Gesetzestext wie folgt zu verankern:

„¹ Vorhandene Informationen werden spontan übermittelt, sofern die Informationen für die Veranlagung der betroffenen Person im Empfängerstaat voraussichtlich erheblich sind.“

Die FTAF kritisiert, die Delegation zur Regelung des spontanen Informationsaustauschs an den Bundesrat sei zu weit gefasst und zu unbestimmt. Es werde lediglich auf die Praxis anderer Staaten und auf einen nicht definierten internationalen Standard verwiesen. Aus Gründen der nationalen Souveränität, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spricht sich die FTAF gegen das automatische Abstellen auf einen nicht näher bezeichneten internationalen Standard aus.

Absatz 1bis (neu): Gemäss SBVg sollen sich die Ausführungsbestimmungen primär am internationalen Standard und nicht an der Praxis orientieren. Falls ein solcher Standard noch nicht bestehe, solle die Schweiz die Modalitäten des spontanen Informationsaustauschs selber festlegen und damit allenfalls den internationalen Standard mitprägen. Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen:

„^{1bis} Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards ~~und an der Praxis anderer Staaten.~~“

Absatz 2: Die SBVg regt an, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum spontanen Informationsaustausch wie auch das Verhältnis zwischen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates zu regeln.

Dadurch könne ein Mindestmass an Rechtsbeständigkeit garantiert werden, was vorliegend in Anbetracht der Auswirkungen solcher Regeln sehr wichtig sei. Konkret schlägt die SBVg folgende Formulierung vor:

„² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, um den spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.“

Absatz 3: SBVg und VSPB beantragen das Wort „fristgerecht“ mit „unverzüglich“ bzw. „sans délai“ zu ersetzen. Da beim spontanen Informationsaustausch keine Anfrage gestellt würde, hält die SBVg den Ausdruck „fristgerecht“ als nicht geeignet:

„³ Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und ~~fristgerecht~~ unverzüglich zu.“

Auch der Kanton FR kritisiert diesen Punkt. Da nicht klar sei, ab wann die Frist zu laufen beginne, sei es auch schwierig, einen Endzeitpunkt der Frist festzulegen.

Zum ganzen Artikel:

Der Kanton TG kritisiert, dass die Detailausführungen zu dieser Bestimmung fehlen.

Der VSV kritisiert die ausschliessliche Kompetenz des Bundesrats, die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen zu regeln. Dies sei ungenügend und nicht akzeptabel, weil damit dem Bundesrat die uneingeschränkte Freiheit eingeräumt werde, die diesbezüglichen Details zu regeln. Eine solche Delegationsnorm mit weitreichenden materiellen Rechtsetzungsbefugnissen zugunsten des Bundesrates widerspreche den verfassungsmässigen Grundsätzen über die delegierende Rechtsetzung. Namentlich sei der Rahmen, in welchem eine Delegation erfolgt, nicht genügend umrissen. Zumindest sei im Gesetz festzuhalten, dass die spontane Amtshilfe nur bei Anhaltspunkten für schwerwiegende Verstösse gegen die Steuergesetze erlaubt sei. Konkret schlägt der VSV folgende Umformulierung vor:

„Artikel 22a Grundsätze

¹ Der spontane Informationsaustausch erfolgt nur bei begründetem Verdacht hinsichtlich schwerwiegender Verstösse gegen ausländische Steuergesetze.

² Die ESTV und kantonalen Steuerverwaltungen sind nicht verpflichtet, Anhaltspunkte für Verstösse gegen ausländische Steuergesetze systematisch zu ermitteln oder auszuforschen.

~~Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.~~

~~² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.~~

³ Die kantonalen Steuerverwaltungen ~~stellen~~ übermitteln der ESTV die von ihnen erhobenen Informationen, welche für den spontanen Informationsaustausch erforderlich sind, zur Übermittlung an die ~~zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen~~ unaufgefordert. ???

⁴ Die ESTV prüft diese Informationen und entscheidet über die Eröffnung eines Amtshilfeverfahrens, welche Informationen übermittelt werden.

⁵ ~~Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann den kantonalen Steuerverwaltungen die Verwendung bestimmter Formulare auf Papier oder in elektronischer Form vorschreiben und Weisungen erlassen. Der Bundesrat regelt das Nähere durch Verordnung.“~~

Artikel 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen

Generell

SwissHoldings ist mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden und führt aus, dass der spontane Informationsaustausch und der Informationsaustausch auf Ersuchen beträchtliche Unterschiede aufweisen. Betroffene Steuerpflichtige sollen, wenn immer möglich, über den vorgesehenen Informationsaustausch informiert werden. Da es beim spontanen Informationsaustausch keine Untersuchung gäbe, die vereitelt oder gefährdet werden könne und ein Steuerhinterziehungsverdacht möglicherweise leicht wiederlegt werden könne, seien beim spontanen Informationsaustausch höhere Hürden anzusetzen als bei der Amtshilfe auf Ersuchen. Diese höheren Hürden sollen sich aus dem Wortlaut von Artikel 22b ergeben. Für die beiden Arten des Informationsaustauschs sei deshalb ein jeweils anderer Wortlaut zu wählen, damit eine unterschiedliche Praxis angewendet wird.

Auch ODAGE kritisiert diesen Punkt und verlangt, dass betroffene Steuerpflichtige immer über den vorgesehenen Informationsaustausch informiert werden. Es gäbe international keine Pflicht, Ausnahmen von der vorgängigen Information vorzusehen (im Unterschied zum Informationsaustausch auf Ersuchen).

Absatz 2: PPS, SATC, SBVg, VSPB und VSV schlagen die Streichung von Absatz 2 vor. SATC und SBVg sind der Meinung, dass im Falle des spontanen Informationsaustauschs eine Information der beschwerdeberechtigten Person immer vor dem Austausch stattfinden sollte. Da der Austausch spontan erfolge, sei nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis eine schweizerische Steuerbehörde die mögliche Vereitelung des Erfolgs einer Untersuchung im Ausland (ohne Ersuchen vom Ausland) beurteilen könne. Wenn es um die spontane Amtshilfe gehe, gäbe es keine Dringlichkeit und keine laufende Untersuchung, die von den schweizerischen Behörden (mangels Antrag) erkannt werden könnte. Der VSV befürchtet insbesondere bei einer Übermittlung von falschen Daten ernsthafte Gefahren für die betroffene Person. Es sei stossend, wenn in der Schweiz ansässige Personen und Unternehmen in einem ausländischen Staat in Untersuchungen verwickelt werden, auf die sie in keiner Art und Weise vorbereitet waren, weil die Datenlieferung spontan und ohne Anzeichen erfolgte. Gemäss PPS sei die betroffene Person immer vor der Datenlieferung zu informieren und ihr sei rechtliches Gehör zu gewähren. Es gebe keinen Grund, die Information aufzuschieben, da die Daten als Beweismittel bereits gesichert seien.

Der Kanton FR erwähnt, dass die Möglichkeit zum Verzicht auf eine Information der beschwerdeberechtigten Person der ESTV eine grosse Verantwortung gebe. Beim Informationsaustausch auf Anfrage müsse die ersuchende Behörde darlegen, weshalb die betroffene Person nicht informiert werden solle. Beim spontanen Informationsaustausch sei es Sache der ESTV eine Abwägung der Interessen vorzunehmen und zu entscheiden ob eine Information erfolgen soll oder nicht.

Absatz 3: Zur Publikation der betroffenen Person im Bundesblatt bemerkt der Kanton FR, dass man sich bewusst sein müsse, dass die ausländischen Behörden theoretisch damit bereits vor Übermittlung der Daten Kenntnis über den Fall bekommen könnten.

Artikel 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen

BDP, FDK und die Kantone AR, BS, LU, NW, SG, SO, TG, VS, ZG und ZH begrüssen die Zulässigkeit der Verwendung der spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts.

Die FDP stimmt der Verwertung von aus dem Ausland erhaltenen Daten nur zu, wenn das Bankgeheimnis im Inland weiterhin gilt. Die SVP will den Umgang mit den vom Ausland gelieferten Steuerdaten von Schweizer Bürgern mit Auslandskonten geklärt haben. Gemäss SVP und FDP sollen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz das Bankgeheimnis beanspruchen können, solange sie ihr Konto in der Schweiz führen.

Gemäss SVP sollen die aus dem Ausland stammenden Daten nur bei einem begründeten Verdachtsfall auf Steuerbetrug verwendet werden dürfen. Es sei zu prüfen, ob die Daten bei einer zentralen unabhängigen Stelle gelagert werden könnten, da dadurch der Datenschutz verbessert würde. Der Bundesrat solle die Vor- und Nachteile einer solchen Datenlieferung darlegen.

SATC, SBVg und VSPB wollen, dass die Nutzung von Informationen, die ihren Ursprung in der Schweiz hätten und nach schweizerischem Recht nicht hätten beschafft werden können, verboten wird. SATC und VSPB verlangen, dass Artikel 22e in Analogie zu Artikel 21 Absatz 2 mit folgendem Absatz ergänzt wird:

„³ Bankinformationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.“

Der VSV verlangt die konsequente Anwendung des Spezialitätsprinzips und schlägt folgenden Wortlaut vor:

Artikel 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen

¹ Die ESTV prüft ~~leitet~~ Informationen, die andere Staaten spontan übermittelt haben, darauf, ob sie nach dem anwendbaren Abkommen in der Schweiz verwertet werden dürfen, insbesondere, ob sie zur Durchsetzung derjenigen Steuerarten, für welche Amtshilfe gewährt werden darf, geeignet sind.

² Informationen, deren Verwertung zulässig ist und die für die Durchsetzung des Steuerrechts geeignet sind, leitet die ESTV an die ~~interessierten zuständigen~~ Steuerbehörden des Bundes und der Kantone ~~zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts~~ weiter. Sie weist diese Behörden auf die Einschränkung der Verwendbarkeit der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

Artikel 22g Informationssystem

Das BVGer regt an zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, um dem BVGer sowie dem BGer im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens einen direkten Zugang ins Informationssystem der ESTV zu gewähren. Dies sei auch im UBS-Verfahren der Fall gewesen. Konkret wird folgender neuer vierter Absatz vorgeschlagen:

„⁴ Die ESTV kann dem Bundesverwaltungs- und dem Bundesgericht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren ein Zugriffsrecht auf das Informationssystem gewähren.“

Für den VSV geht die Kompetenz der ESTV zur Datensammlung zu weit. Für das uneingeschränkte Sammeln von Personendaten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, die ihren Ursprung irgendwie im AIA haben, bestehe kein hinreichendes öffentliches Interesse. Artikel 22g Absatz 3 grenze klar ein, für was die Daten verwendet werden dürfen. Es müssen auch keine weitergehenden Daten gesammelt werden als jene, die verwendet werden dürfen. Die Bestimmung müsse deshalb wie folgt angepasst werden:

„¹ Die ESTV betreibt ein Informationssystem ~~zur Bearbeitung von mit~~ Personendaten, ~~einschliesslich von Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, die~~

welche sie gestützt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem auf die anwendbaren Abkommen und nach dieses diesem Gesetz erhalten hat gemäss Artikel 21 Absatz 3 benötigt.

Ebenso kritisiert der VSV Buchstabe e von Absatz 3. Dieser sei ein allgemeiner „Kampfauftrag“, der verfassungsmässig nicht begründbar sei. Die ESTV dürfe und solle einzig diejenigen Daten bearbeiten, welche den konkreten Zwecken des Übereinkommens und der Amtshilfe im eigentlichen Sinne dienen. Absatz 3 sei somit ersatzlos zu streichen.

Artikel 22h Geheimhaltungspflicht

Im Zusammenhang mit der Verwertung (vgl. 4.1.1. c.) empfehlen die Kantone AI, AR, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, VD und ZG zu prüfen, inwieweit diese Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden könnte. Alternativ müsste in jedem Fall, in welchem vom Ausland spontan oder automatisch erhaltene Daten Eingang in eine kantonale Veranlagungsverfügung gefunden haben und in welchem ein Steuerauskunftsbegehren einer anderen Amtsstelle (z.B. Stipendienamt) vorliegt, eine Genehmigung via Bundesbehörden beim ausländischen Partnerstaat eingeholt werden. Da dies nicht praktikabel sei, sei eine Lösung der Verwertbarkeitsproblematik dringend. Nach dem Kanton SO sei es unentbehrlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Mitteilung der Steuerfaktoren an Drittbehörden erlaube.

Artikel 22i Statistiken

Der VSV ist der Ansicht, diese Bestimmung stehe im Widerspruch zum Prinzip von Transparenz und Öffentlichkeit. Es würde dem Bürger damit die Möglichkeit entzogen, sich ein angemessenes Bild von der Effektivität und den Auswirkungen des Verwaltungshandelns zu machen. Die Bestimmung müsse wie folgt geändert werden:

„~~Es besteht kein~~ Im Übrigen richtet sich das Recht auf Zugang zu weiter gehenden als den nach Absatz 1 veröffentlichten Informationen nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung.“

4.4. Weitere Bemerkungen und Vorschläge

- a) **Bankgeheimnis im Inland:** Gemäss SP sei es nicht haltbar, dass international der AIA eingeführt werde, die Steuerbehörden im Inland jedoch nach wie vor schlechter gestellt würden als die ausländischen. Eine konsequente Weissgeldstrategie müsse sowohl das Ausland als auch das Inland erfassen.

SVP und FDP fordern ein klares Bekenntnis vom Bundesrat, dass am Bankgeheimnis im Inland nicht gerüttelt werde. Beide Teilnehmer fordern, dass die Initiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ baldmöglichst vors Volk gebracht wird.

Für die CVP würde ein inländischer AIA viele Prozesse vereinfachen und offene Fragen klären. Damit würden kosten- und zeitintensive Übergangslösungen wegfallen. Diese Frage solle aber nicht im Rahmen dieser Vorlage geklärt werden. Das Parteipräsidium der CVP lehne die Initiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ allerdings ab.

- b) **Verhältnis zur GASI-Vorlage:** Für CP, Credit Suisse, FER, FGPF, ODAGE, SBVg, SGV und VSPB sollte mit dem Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen die Vorlage zu einem Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) aufgegeben bzw. zumindest sistiert werden. Die Vorlage werde gemäss CP und der FGPF mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen überflüssig und nutzlos. Die SBVg erachtet die Sistierung dieser Vorlage als gerechtfertigt, da mit dem Amtshilfeübereinkommen die Anzahl Partnerstaaten für den Informationsaustausch auf

Anfrage signifikant erhöht werde. Gemäss Credit Suisse sei das Amtshilfeübereinkommen als Basis für den Informationsaustausch auf Ersuchen vorzuziehen. Der VSPB erwähnt, dass Staaten, die von der Schweiz den OECD-Standard fordern, ebenfalls dem Amtshilfeübereinkommen beitreten oder mit der Schweiz ein DBA verhandeln sollen. ODAGE erwähnt, dass bei Staaten, die nicht dem Amtshilfeübereinkommen beigetreten seien, die Schweiz mit der GASI-Vorlage nicht ihr Verhandlungsgut aus der Hand geben sollte. Die Erfahrung zeige, dass beim Anbieten einer standardkonformen Amtshilfeklausel noch immer Gegenforderungen gestellt werden könnten. Ausserdem sei das Ziel von GASI mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen bereits erreicht. Die Schweiz konnte bereits in Phase 2 des Global Forum Peer Reviews übertreten.

- c) **Kosten und Mittel für Bund und Kantone:** Nach dem Kanton NE bedarf das verstärkte internationale Engagement der Schweiz im Bereich der Steueramtshilfe eine noch engere Zusammenarbeit der ESTV mit den kantonalen Steuerverwaltungen. Damit diese Abläufe reibungslos laufen, soll die ESTV genügend Mittel bekommen und die kantonalen Steuerbehörden für die neuen Aufgaben ausbilden.

Für den Kanton BE ist es unbefriedigend, dass eine Schätzung der durch die Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs entstehenden Mehrkosten zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich sei.

Der Kanton BL erwähnt, dass ein vermehrter Verwaltungsaufwand für die Kantone zu erwarten sei, welcher bei einem standardisierten AIA die Veranlagungstätigkeit erheblich beschlage.

Die SVP erwähnt, dass die Kosten für die 47 zusätzlichen Vollzeitstellen für die Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs äusserst fragwürdig seien, da der Schweiz keine nennenswerten Gegenleistungen erwachsen würden.

Die CVP verlangt, dass die Kosten und der Aufwand, die durch das Amtshilfeübereinkommen und den AIA entstehen im Auge behalten werden.

- d) **Teilnahme an Arbeitsgruppe:** SwissHoldings und EXPERTsuisse wünschen eine Teilnahme an der vom EFD geleiteten Arbeitsgruppe zum spontanen Informationsaustausch.